

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vorsteher

29.10.2021

| | |
|--|----|
| GEMEINDE MÖHLIN Abteilung Bau und Umwelt | |
| - 6. Dez. 2021 | |
| AL <i>GR</i> | |
| AS | BP |
| LI | AW |

| | |
|--|-------|
| GEMEINDE MÖHLIN Abteilung Bau und Umwelt | |
| - 6. Dez. 2021 | |
| Dienststelle | Konto |
| Kontrolle | Visum |

GENEHMIGUNG

Kommunaler Gesamtplan Verkehr der Gemeinde Möhlin

Sachverhalt

1. Formelle Rahmenbedingungen

1.1 Verfahrensdaten

Vorläufige Beurteilung

2. Juli 2019

Öffentliche Mitwirkung

18. November 2019 bis 17. Dezember 2019

Beschluss Gemeinderat

14. Dezember 2020

Die Abteilung Verkehr hat den Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) der Gemeinde Möhlin unter Einbezug der betroffenen kantonalen Fachstellen geprüft und die vorläufige Beurteilung mit Datum vom 02.07.2019 verfasst. Die Gemeinde hat den KGV entsprechend überarbeitet und eine öffentliche Mitwirkung (§ 3 Bauverordnung (BauV)¹ durchgeführt. Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung des KGV sind somit erfüllt.

Die Gemeinde Möhlin reichte schliesslich am 23. Dezember 2020 ihren KGV mit Stand vom 14.12.2020 zur Genehmigung bei der Abteilung Verkehr ein. Die erneute Prüfung des KGV durch die kantonalen Fachstellen ergab erneuten Anpassungsbedarf an den Teilplänen. Dieser wurde von der Gemeinde umgesetzt. Der überarbeitete KGV mit Stand vom 17. September 2021 wurde am 29. September 2021 erneut zur Genehmigung eingereicht.

1.2 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat beschliesst und das zuständige Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) genehmigt den KGV (§ 54a Abs. 1 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG)².

1.3 Erfordernis des KGV

§ 54a Abs. 2 BauG hält die Gründe fest, die die Erarbeitung eines KGV für eine Gemeinde erforderlich machen. Die Massnahme D.1 "Vorgaben in Reglement Parkierung" im KGV Möhlin sieht vor, Gebiete zu definieren, in denen der Pflichtbedarf für die Erstellung von Parkfeldern gesenkt werden soll. Dieses Vorhaben erfordert einen KGV, der der Gemeinde Möhlin hiermit vorliegt.

¹ Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (BauV), SAR 713.121

² Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG), SAR 713.100

1.4 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen sind die von der Gemeinde im Genehmigungsverfahren bezeichneten Genehmigungsinhalte. Im Falle des KGV Möhlin sind dies die Ziele gemäss Kapitel 5.

1.5 Auswirkungen der Genehmigung

Durch die Genehmigung werden die Zielsetzungen des KGV für den Kanton behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass diese in weiteren Planungen berücksichtigt werden müssen. Zudem unterstützt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Gemeinden bei der Erreichung der Zielsetzungen des KGV. Die Festlegung der konkreten Massnahmen zur Zielerreichung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Sie sind in den ihnen zugewiesenen Verfahren zu bearbeiten.

Sowohl die Massnahmen als auch die Teilpläne (Bestand und Geplantes) des KGV sind nicht Teil des Genehmigungsinhalts. Sie sind für den Kanton nicht verbindlich und lassen keine Planungs- und Realisierungsverpflichtungen zulasten des Kantons ableiten. Vor allem die Teilpläne stellen für den Kanton jedoch eine wichtige Beurteilungsgrundlage in offenen Planungsfragen dar. Im Rahmen der vorläufigen Beurteilung hat der Kanton bereits seine Haltung zu den verschiedenen Vorhaben der Gemeinde zum Ausdruck gebracht. Diese Stellungnahme gilt weiterhin.

Für die Gemeinde hingegen ist durch den Beschluss des Gemeinderats der gesamte KGV (inkl. Massnahmen und Teilpläne) behördenverbindlich. Das bedeutet, dass sie angehalten ist, die vorgesehenen Massnahmen und Vorhaben umzusetzen, sofern keine Rechtsschutzinteressen oder zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte Sachverhalte entgegenstehen.

2. Beurteilung der Vorlage

Die Genehmigung durch das BVU erfolgt unter der Voraussetzung, dass Bericht und Teilpläne gemäss den Anträgen des Kantons im Rahmen der vorläufigen Beurteilung angepasst wurden. Die Voraussetzungen für die Genehmigung sind in den Empfehlungen zum KGV (2017), Seite 24, zusammengefasst.

2.1 Der Erläuterungsbericht

a) Mindestinhalte

Im KGV-Bericht sind die Mindestinhalte (siehe Empfehlungen zum KGV, Seite 15) zu thematisieren. *Die Voraussetzung ist erfüllt.*

b) Zielsetzungen

Die Zielsetzungen des KGV müssen mit übergeordneten Festlegungen, Interessen und Zielen vereinbar sein sowie gültigem Recht entsprechen.

Die Voraussetzung ist erfüllt.

2.2 Die Teilpläne

a) Teilpläne

Der KGV hat mindestens vier separate Teilpläne für die Bereiche motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Radverkehr und Fussverkehr zu beinhalten.

Die Voraussetzung ist erfüllt.

b) Musterlegenden

Die Pflichtinhalte der Musterlegenden gemäss Empfehlungen zum KGV (2017) sind in den Teilplänen umzusetzen.

Die Voraussetzung ist erfüllt.

c) Übergeordnete Festlegungen

Kantonale und nationale Festlegungen sind in den Teilplänen korrekt darzustellen, zu bezeichnen und zu klassieren.

Die Voraussetzung ist erfüllt.

2.3 Gesamtbeurteilung

Die an Bericht und Teilpläne gestellten Anforderungen sind im KGV Möhlin erfüllt. Der KGV Möhlin kann genehmigt werden.

Der Gemeinde Möhlin steht mit dem genehmigten KGV eine sehr gute Grundlage für die kommunale Verkehrsplanung zur Verfügung. Die Gemeinde ist im Nachgang der Genehmigung durch den Kanton verpflichtet, die vorgesehenen Massnahmen in die kommunale (Finanz-) Planung einfließen zu lassen. So kann die Umsetzung der Vorhaben und damit die Wirksamkeit des KGV sichergestellt werden.

Beschluss

Der Kommunale Gesamtplan Verkehr der Gemeinde Möhlin vom 17. September 2021 wird genehmigt.


Stephan Attiger
Landammann

Verteiler

- Gemeinderat Kaisten, Hauptstrasse 36, 4313 Möhlin
- Generalsekretariat Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Verkehr Departement Bau, Verkehr und Umwelt (mit Akten)
- Abteilung Raumentwicklung Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Tiefbau Departement Bau, Verkehr und Umwelt

